

Dienststelle Lebensmittelkontrolle und Verbraucherschutz

Meyerstrasse 20 Postfach 3439 6002 Luzern Telefon 041 248 84 03 lebensmittelkontrolle@lu.ch www.lebensmittelkontrolle.lu.ch

An die Trinkwasserversorgungen des Kantons Luzern

Luzern, 10.02.2020

Rückstände von Chlorothalonil und seinen Metaboliten im Trinkwasser

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit diesem Schreiben informieren wir Sie über die aktuelle Situation bei Rückständen von Chlorothalonil und seinen Metaboliten im Trinkwasser. Ebenfalls weisen wir bei dieser Gelegenheit auf besondere Aufgaben bei der Wahrnehmung der Selbstkontrolle und auf weiterführende Informationsquellen hin.

Der Bund hat in den 70er-Jahren den Wirkstoff Chlorothalonil als Pflanzenschutzmittel zugelassen. Der Stoff wurde insbesondere gegen Pilzbefall im Getreide-, Gemüse- oder Weinbau eingesetzt. Aufgrund einer Neubeurteilung hat der Bund am 12. Dezember 2019 diese Bewilligung widerrufen. Gleichzeitig wurden alle Abbauprodukte (Metaboliten) von Chlorothalonil als relevant bewertet. Damit gilt auch für diese Substanzen der Höchstwert von $0.1~\mu g/l$ im Trinkwasser. Dieser Wert gilt für alle Einzelsubstanzen. Für die Summe aller Pestizide gilt zudem der Höchstwert von $0.5~\mu g/l$.

Mit der Neueinstufung von Chlorothalonil und der damit einhergehenden Neubewertung sämtlicher Chlorothalonil-Metaboliten ergibt sich seit Dezember 2019 eine neue Ausgangslage. Der Bund empfiehlt daher nebst dem Metaboliten R417888 zusätzlich auch R471811 zu beobachten. Es ist davon auszugehen, dass diese Substanz gegenüber R417888 in einer deutlich erhöhten Konzentration vorliegt und somit zusätzliche Wasserversorgungen von Höchstwertüberschreitungen betroffen sind. Entsprechend muss im Rahmen der Selbstkontrolle auch der Metabolit R471811 überprüft werden. Dies gilt insbesondere dort, wo der Metabolit R417888 nachgewiesen werden konnte (auch unter dem Höchstwert) oder für Trinkwasserfassungen mit Ackerbau im Zuströmbereich.

Die Wasserversorgungen sind im Rahmen ihrer Selbstkontrolle verpflichtet bei Höchstwertüberschreitungen Massnahmen zu ergreifen. Die möglichen Massnahmen sind in der Weisung 2019/1 vom Bund beschrieben. Wo Massnahmen verhältnismässig einfach realisierbar sind – z.B. durch sperren einzelner Quellen – muss dies innerhalb Monatsfrist geschehen. Wo dies nicht möglich – z.B. bei baulichen Anpassungen - spätestens in zwei Jahren. Alle Zwischen- oder Endabnehmer sind durch die Trinkwasserversorgungen umfassend über die Qualität des Trinkwassers zu informieren. Dazu zählen auch Angaben zu Pflanzenschutzmitteln. Zur Unterstützung einer offenen und zeitnahen Information ihrer Bezügerinnen und Bezüger weisen wir Sie auf das «Argumentarium Chlorothalonil» des SVGW hin.

Mit dem Einsatzverbot von chlorothalonilhaltigen Pflanzenschutzmitteln soll verhindert werden, dass weiterhin Metaboliten von Chlorothalonil ins Grund- und Quellwasser gelangen. Es ist davon auszugehen, dass darum die Konzentrationen zurückgehen werden. Wie schnell dieser Rückgang erfolgt, ist von verschiedenen Faktoren (Bodenbeschaffenheit, Erneuerung des Wassers, etc.) abhängig und muss situativ beobachtet werden.

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Ausführungen zu dienen. Bei weitergehenden Fragen oder Anliegen steht Ihnen Herr Orlando Cappuccini gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Dr. Silvio Arpagaus Kantonschemiker Orlando Cappuccini Trinkwasserinspektor

Weitere Informationsquellen:

- Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen: Chlorothalonil https://tinyurl.com/wm8ozfn
- Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches SVGW: Argumentarium Chlorothalonil https://tinyurl.com/vvj4yqu
- Dienststelle Lebensmittelkontrolle und Verbraucherschutz www.lebensmittelkontrolle.lu.ch